

Beglaubigte Abschrift**Az.: 10a L 1027/17.A****Beschluss**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dietrich-Wilhelm Fortmann,
Leithmannswiese 40, 44797 Bochum,
Gz.: 815/16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-
349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5658218-261,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 10a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**am 17. Mai 2017**

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Austermann
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fortmann aus Bochum wird abgelehnt.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers 10a K 3884/17. A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2017 unter Ziffer 3. enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fortmann war abzulehnen, da der Antragsteller keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat, vgl. § 166 VwGo i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO.

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage 10a K 3884/17.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2017 unter Ziffer 3. enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. §§ 71a Abs. 4, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 3 AsylG zulässig. Der Antrag ist fristgerecht binnen einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheides gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anordnen, wenn das Interesse des betroffenen Ausländers, von einem Vollzug der Abschiebungsandrohung vorläufig verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem gesetzlich angeordneten Vollzug der Abschiebungsandrohung überwiegt. Hier überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, denn nach der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, § 36 Abs. 4 AsylG.

Die Antragsgegnerin stützt die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens auf § 71a Abs. 1 AsylG. Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1

AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Er hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die in § 71 AsylG vorgesehene besondere Behandlung von Folgeanträgen auf den Fall erstreckt, dass dem Asylantrag des Antragstellers ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat vorausgegangen ist.

Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder –in der Sache– unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das Ersterfahren noch wiedereröffnet werden kann. Ob eine solche Wiedereröffnungs- bzw. Fortführungsmöglichkeit besteht, ist nach der Rechtslage des Staates zu beurteilen, in dem das Asylverfahren durchgeführt worden ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 -1 C 4/16-,
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.
Dezember 2015 -13a B 15.50069 u.a.-, juris.

Europarechtliche Vorgaben an die Mitgliedstaaten zur Fortführung und Wiedereröffnung des Asyl(erst)verfahrens enthalten Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie). Danach ist einem Antragsteller –unter bestimmten Voraussetzungen– die Möglichkeit zu geben, sein im ursprünglichen Mitgliedstaat eingeleitetes Verfahren fortzuführen, auch wenn er zwischenzeitlich in einen anderen Mitgliedstaat gereist ist.

Nach diesen Maßstäben kann bei der hier gebotenen summarischen Prüfung nicht festgestellt werden, dass das von dem Antragsteller in Belgien betriebene Asylverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

Aktenkundig ist für den Antragsteller ein EURODAC-Treffer mit der Nummer BE1870103069222. Die Ziffer 1 nach der Länderkennung steht für den Grund der Fingerabdruckabnahme, hier für eine Asylantragstellung. Es ist festgestellt worden, dass der Antragsteller am 27. Dezember 2012 einen Asylantrag in Belgien gestellt hat. Das Bundesamt hat unter dem 28. April 2016 bei den belgischen Behörden ein Informationersuchen gestellt und danach gefragt, welche Entscheidung im Verfahren des Antragstellers getroffen worden ist. Unter dem 6. Juni 2016 haben die belgischen Behörden das Informationersuchen nach Artikel 34 Dublin-III-VO beantwortet und ausgeführt, dass das Asylersuchen vom 27. Dezember 2012 am 28. Februar 2013 negativ ausgegangen sei. Das daraufhin eingelegte Rechtsmittel sei am 26. Juni 2013 ebenfalls negativ ausgegangen. Der Antragsteller habe die Verfügung erhalten, das Land zu verlassen. Seitdem habe man keine Information über seinen Aufenthalt.

Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Asylverfahren für den Antragsteller in Belgien endgültig – d.h. ohne die Möglichkeit einer Wiederaufnahme auf einen entsprechenden Antrag - beendet ist.

Der erfolglose Abschluss des Asylverfahrens muss gesichert feststehen. Bloße Mutmaßungen genügen nicht. Ist dem Bundesamt der Stand des Verfahrens in dem anderen Mitgliedstaat nicht bekannt, muss es diesbezüglich von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen. Kann das Bundesamt im Ergebnis keine gesicherten Erkenntnisse über den Ausgang des Erstverfahrens erlangen, muss es dem jeweiligen Antragsteller die Möglichkeit einräumen, das Verfahren fortzuführen, ohne dass es als Zweitantrag behandelt wird.

Vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 24. Februar 2017 -4 B 41/17 As HGW-; VG Cottbus, Beschluss vom 9. März 2017 -1 L 367/16.A-; VG Augsburg, Beschluss vom 8. Dezember 2016 –Au 3 S 16.32229- m.w.N. und Beschluss vom 28. Dezember 2016 –Au 5 S 16.33030-; VG Hannover, Beschluss vom 12. Januar 2017 -10 B 7714/16-; VG München, Beschluss vom 3. Januar 2017 –M 23 S 16.34080-; VG Chemnitz, Beschluss vom 15. Dezember

2016 -6 L 922/16.A.; VG Schwerin, Urteil vom 8. Juli 2016 -
15 A 190/15 As-, sämtlich juris.

Aus der Antwort der belgischen Behörden vom 6. Juni 2016 mit dem Hinweis auf den negativen Ausgang des Asylverfahrens ist nicht ersichtlich, ob der Asylantrag des Antragstellers nach inhaltlicher Prüfung in der Sache abgelehnt worden ist oder ob das Asylverfahren aufgrund bestimmter Verhaltensweisen des Antragstellers eingestellt worden ist. Wäre Letzteres der Fall, ist ungeklärt, ob für den Antragsteller in Belgien eine Möglichkeit der Wiedereröffnung des Verfahrens besteht. Das Bundesamt hätte hier genauere Informationen zum Ausgang des Asylverfahrens des Antragstellers in Belgien einholen müssen. Gemäß Artikel 34 Abs. 2 lit g) Dublin-III-VO kann nicht nur der Stand des Verfahrens, sondern auch der Tenor der getroffenen Entscheidung erfragt und übermittelt werden.

Ein erfolgloser endgültiger Abschluss des Asylverfahrens in Belgien ist damit nicht nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nach §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 AsylG verfügten Abschiebungsandrohung.

Demnach war dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Austermann



Beglaubigt

Schmidt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle